

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 30

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei würden auf 20 Soldaten ein Offizier und auf nicht ganz 4 Soldaten ein Gradirter kommen.

Diese Vermehrung der Chargen erscheint aber um so weniger gerechtfertigt, als die Botschaft wiederholt auf die Schwierigkeit hinweist, für die Offiziers- und Unteroffiziersgrade taugliche Individuen zu finden. Es ist dieses sehr begreiflich, denn der Grad erfordert nicht nur eine gewisse (mit jeder Stufe steigende) Bildung, sondern stets auch gewisse Charaktereigenschaften.

Die Botschaft erwähnt als Vortheil, daß das Bataillon mit einem (Kriegs-) Stand von 720 Mann nur mehr 21 Kompagnieoffiziere gegen 24 nach dem heutigen Gesetz zähle. Da aber bei den Wiederholungskursen bisher die gesammte Mannschaft beigezogen wurde, künftig nur mehr $\frac{2}{3}$ an denselben theilnehmen werden, so stellt sich heraus, daß wir künftig mehr Offiziere als bisher zur Verfügung haben werden.

Da nun Ausbildung und Unterhalt der Offiziere in Zukunft mehr kosten wird, so wäre es schon vom Standpunkt der Oekonomie gerechtfertigt gewesen, die Zahl derselben zu vermindern.

4 Kompagnien von 240 Mann, mit je 1 Hauptmann und 4 Offizieren, hätten das Verhältniß besser gestellt (bei 240 Mann Kriegsstand hätte man im Frieden doch nur 160 Mann bei den Uebungen).

Die Motivirung, warum man die Division und nicht die Kompagnie als taktische Einheit angenommen hat, ist eigenthümlich. Kompagnien von 120 Mann wären zu schwach, um taktisch verwendet zu werden, statt sie aus diesem Grunde stärker zu machen, wird die Division von 2 Kompagnien als Einheit angenommen. Die Eintheilung des Bataillons in 4 Kompagnien wäre zwar besser und sei von sehr maßgebender Seite verlangt worden, doch die „unbestreitbaren Vortheile“ (so nennt sie die Botschaft) würden eine Aenderung der Reglemente bedingen. Da eine solche nicht wünschenswerth sei, so könne man später auf diesen Vorschlag zurückkommen. — Also jetzt eine Aenderung der Organisation und theilweise der Reglemente, und dann noch eine Aenderung der Organisation und totale Aenderung der Reglemente!

Wenn jemals eine Aenderung der Reglemente am Platz ist, so ist es doch gewiß bei einer gänzlichen Reorganisation der Armee. Man ist früher nicht so ängstlich im Aendern der Reglemente gewesen. So hat man diese vor einigen Jahren gewechselt und theilweise verbessert, seitdem aber jährlich mit neuen Zusätzen versehen und stets wieder in unbedeutenden Einzelheiten Aenderungen vorgenommen.

Wenn übrigens bei Annahme von 4 Kompagnien auch eine Aenderung der Reglemente nothwendig erscheint, so ist es doch gewiß nicht nothwendig, diese wieder vollständig über Bord zu werfen.

Mit Wegstreichen einer Anzahl Zeilen und Hinzufügen von 3—4 Seiten dürfte sich die Sache erledigen lassen.

Auf jeden Fall ist Niemand unter uns, der

eine einmalige Aenderung nicht einer zweimaligen vorzöge.

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

Aus der Bundesverfassung von 1848 und 1874 ergibt sich, daß der Chef des Militär-Departements nur als Bundesrath Einfluß auf das eidg. Wehrwesen haben kann. Kleinere Geschäfte werden ihm gewiß zur Erledigung überlassen, doch wichtigere müssen dem Bundesrath zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieses hätte diesen Augenblick keine so großen Nachtheile als man glauben möchte. Der jetzige Chef des Militärdepartements ist gewiß sehr geeignet manches durchzusetzen, und hat auch das Glück, gegenwärtig unter seinen Kollegen Verständnis für seine Bestrebungen und Ansichten zu finden. Was aber das bedenklichste ist, der Chef des Militärdepartements ist zugleich Bundesrath und als solcher wird ein großer Theil seiner Zeit durch Erledigung einer Menge Geschäfte, die mit dem Militärwesen nichts gemein haben, absorbiert. Er kann sich so zu sagen nur nebensü mit den Militärangelegenheiten befassen.

Die Kriegsminister anderer Staaten sind da viel glücklicher; sie können ihre ganze Zeit dem Militärwesen widmen; keine Katholikenfrage, keine Rekurse belästigen sie.

Wenn der jetzige Chef des Militär-Departements manche gute Neuerung durchgeführt, andere in Anregung gebracht und angebahnt hat, so spricht dieses sehr für seine anerkannt hohe geistige Begabung und seine große Arbeitskraft, nicht aber für die Zweckmäßigkeit der Einrichtung.

Doch wenn sich die Armee zu dem jetzigen Chef des eidg. Militär-Departements Glück wünschen kann (und sie auch schon in früherer Zeit einmal so glücklich war, in Bundesrath Stämpfli einen tüchtigen Chef des Militär-Departements zu bestücken), so ist dieses doch immer Zufallsache.

Allerdings wird zum Chef des Militär-Departements meist dasjenige Mitglied des Bundesrathes ernannt, bei welchem seine Kollegen die meisten militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Jetzt ist man um eine geeignete Wahl nicht verlegen. Wir haben 3 höhere eidg. Offiziere im Bundesrath.

Jeder wird im Stande sein, das Militärwesen zur vertreten und auf dasselbe einen günstigen Einfluß zu üben.

War es aber immer so? Nein — wir haben schon Zeiten gesehen, wo man einen Dragonerjourier an die Spitze des eidg. Militär-Departements stellte, da man bei diesem die verhältnißmäßig größte Kenntniß des Militärwesens voraussetzen mußte.

Gewiß ist der Grad kein Maßstab für die militärische Befähigung und am wenigsten bei uns, wo so viele heterogene Rücksichten in Anbetracht kommen.

Gleichwohl kann man kaum annehmen, daß ein Mann, der es nicht weiter auf der hierarchischen Stufenleiter gebracht, der geeignetste im Staate sei, das Militärwesen in einer großen Umgestaltungsperiode, (wie sie seit 1859 begonnen hat) zu leiten.

Es ist aber doppelt notwendig, daß der Chef des Militär-Departements ein Militär und zwar ein gebildeter Militär sei, wenn seine Kollegen, denen am Ende doch die Entscheidung zufällt, vom Militärwesen keine oder sehr geringe Begriffe haben.

Da man bei unsern politischen Verhältnissen bei der Wahl zu Bundesrathen auf militärische Befähigung keine Rücksicht nimmt und nehmen kann, so hat man dem Militär-Departement (als Sicherheitsventil) einen militärisch gebildeten Adjunkten als Chef des Personellen beigegeben, um nöthigen Falls mit seiner militärischen Intelligenz nachzuhelfen.

Die Zweckmäßigkeit der Maßregel bei gegebenen Verhältnissen läßt sich nicht bestreiten.

Ein Mann kann ein tüchtiger Jurist und schlechter Architekt sein, ebenso kann ein guter Advokat einen sehr mittelmäßigen Soldat abgeben. Selbst nicht jeder tüchtige Truppen-Offizier ist ein brauchbarer Organisator und möglicherweise wird ein guter Organisator wieder ein weniger guter Truppenführer sein.

In den Fällen, wo sich nicht voraussetzen läßt, daß der Departementschef die nöthigen militärischen Kenntnisse besitze, ist es absolut notwendig, ihm einen militärisch gebildeten Adjunkten als Rathgeber an die Seite zu stellen; wo er selbst ein erfahrener und kenntnißreicher Militär ist, findet er in dem Adjunkten einen Gehülfen, welcher ihm auf alle Fälle die Arbeit erleichtert.

Gleichwohl hat die Beigabe eines Adjunkten und Chef des Personellen auch ihre Bedenken.

Wie macht sich die Sache, wenn der Chef in blindem Eifer Alles selbst machen will, wenn er auf den Adjunkten eifersüchtig ist, was auch vorkommen kann. Was ist endlich die Folge, wenn dieser leidenschaftlich oder ein Intriguant ist, selbst beschränkte Ansichten hat und vorgefaßten Meinungen huldigt. Schon der Umstand, daß der Adjunkt des Militär-Departements keine Verantwortung trägt, er für Alles, was er veranlaßt, durch den Bundesrath geschützt ist, scheint wenig vortheilhaft.

Die Bundesversammlung wird sich nicht so leicht entschließen, den Bundesrath über von ihm erlassene Verfügungen oder vorgenommene Akte zur Rede zu stellen, selbst wenn diese auch nicht ihre Billigung haben sollten.

Die Ansicht, daß man das Militärwesen eines Staates bloß zu verwalten oder zu besorgen brauche, ist ein Irrthum.

Derjenige, welcher das Werkzeug des Kampfes vorbereiten soll, muß mit der Natur desselben, allen Mitteln des Krieges und ihren Einrichtungen vollständig vertraut sein. Wie soll Jemand etwas einrichten und vorbereiten, von dem er kaum einen Hochsinn hat?

Sieg und Niederlage werden im Frieden vorbereitet.

Im Felde rächt sich jedes Versäumniß, jeder Mangel furchtbar. Wie vermöchte aber Jemand die Bedingungen des kriegerischen Erfolgs zu schaffen, wenn er diese Bedingungen und die Mittel, welche zum Ziele führen, nicht kennt.

Um eine tüchtige Kriegsmacht zu schaffen, muß der Organisator den taktischen, administrativen und politischen Verhältnissen alle Rechnung tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der IX. Division. Divisionsbefehl Nr. 3.

Der folgende Befehl enthält die allgemeine Supposition, nach welcher die Manöver auszuführen sind, er soll den Truppen zur Kenntniß gebracht werden, damit alle, Offiziere und Soldaten, eine richtige Erkenntniß der auszuführenden Uebungen erhalten und diese dann auch mehr Nutzen für ihre Ausbildung bringen werden.

A. Allgemeine Supposition.

Ein aus Süden eingebrungenes Korps, das den Kanton Tessin unvorbereitet gefunden hat, sendet eine Avantgarde vor, um die Ausgänge der Alpen zu besetzen und das Debouchiren von eidgenössischen Hülfstruppen zu verhindern. Die eidg. IX. Division passiert den Gotthardt, den Lukmaner und den Bernhardt, um dem bedrohten Kanton Tessin Hilfe zu bringen. Die zuerst bereiten Truppen (Nordkorps) übersteigen den St. Gotthardt, treffen bei Dazio grande auf den Gegner (Südkorps, gebildet aus sämmtlichen Truppen des Kantons Tessin), der durch die direkten Angriffe und die durch das Vlenio- und Mesocothal anrückenden Zugänge im Rücken bedroht, sich veranlaßt fühlt, kämpfend auf seine bei Bellinzona stehende Hauptmacht zurückzuzwecken. Die IX. Division, bei Bellinzona einmal veretnigt, greift nun den auf dem Mont Genere versammelten Gegner an und wirft ihn gegen Lugano und Agno.

Den ersten Theil der Uebungen zwischen Nordkorps (sämmliche nördlich vom St. Gotthardt gelegenen Truppen) und Südkorps (sämmliche südlich vom St. Gotthardt heimischen Truppen) bilden die Brigademänöver, diese führen bis Bellinzona. In Bellinzona veretnigt sich die Division und dann werden die Divisionsmänöver gegen einen durch die Scharfschützenbataillone Nr. 12 und 13 und eine Batterie markirten Gegner ausgeführt.

Die Anmärsche, besonders der Amarsch des Nordkorps, dienen zur Instruktion der Ausführung eines Kriegemarsches und sollen während diesen Märschen alle Vorschriften, die im Reglemente enthalten sind, strikte beobachtet werden.

Die erwähnten Manöver sollen im Sinne der Supposition ausgeführt und dabei hauptsächlich in's Auge gefaßt werden, daß sie ein möglichst richtiges Bild des wirklichen Krieges darstellen sollen. Es ist daher nicht möglich, zum Voraus ein Programm darüber aufzustellen, indem die Brigadekommandanten vollständig nach der jeweiligen Sachlage handeln und alle Verhältnisse, welche im Kriege Einfluß auf ihre Entschlüsse ausüben würden, würdigen sollen. Der Divisionskommandant behält sich vor, die Zeit des Beglommens der Uebungen und das Abbrechen derselben anzuordnen, ebenso bei auffälligen Unwahrscheinlichkeiten einzuschreiten. Nach jeder Uebung wird eine Besprechung der Manöver stattfinden, bei der sich alle Offiziere des Generalstabes, alle Stabs-offiziere der Infanterie und der Schützen, die Baterialekommandanten und die Kavalleriehauptleute zu betheiligen haben. Der Ort der Besprechung wird jeweilen am Morgen im Divisionsbefehl angezeigt werden und die Truppen marschiren indessen auf ihre Divouapläze und richten sich daselbst ein.